

SO_GERICHTE VSBES.2018.216 vom 25. Juni 2019

SO Obergericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.216_d20190625

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.216 du 25 juin 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.216 del 25 giugno 2019

Regeste

Ergänzungsleistungen AHV

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung der Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Februar 2018. Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid vom 11. Juli 2018 (A.S. 1 ff.).

E. 2

Mai 2018 (AK-Nr. 28) wiederum auf den (hälftigen) Ertragswert «abzüglich 20 % Unterhalt» abstellte.

3.6 Gegen die Anrechnung des Ertrags aus der Nutzniessung wendete der Beschwerdeführer mit Einsprache vom 20. Mai 2018 (AK-Nr. 33) ein, es habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden, eine Nutzniessung zu errichten; vielmehr sei ein Besuchsrecht beabsichtigt gewesen. Die Nutzniessung sei nie gelebt worden und es sei nie darüber gesprochen worden, vor allem auch im Wissen darum, dass das Grundstück keine Erträge abwerfen könne. Diese irrtümlich vereinbarte Nutzniessung sei nie wirksam zustande gekommen und habe zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkung zwischen den Parteien entfaltet. Entsprechend sei sie auch nicht im Grundbuch eingetragen. Gemäss dem beigelegten Grundbuch-Auszug vom 23. November 2016 (AK-Nr. 34; vgl. auch Beschwerdebeilage 2) sind keine Dienstbarkeiten eingetragen.

3.7 Mit Einspracheentscheid vom 11. Juli 2018 (A.S. 1 ff.) stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, der unterzeichnete Schenkungsvertrag habe für sie Gültigkeit, auch wenn keine Eintragung im Grundbuch erfolgt sei. Betreffend die Höhe «des Ertragswerts/Mietwerts» stütze sie sich auf die Schätzung des Amtes für Immobilienbewertung vom 4. November 2013, wonach ein Ertragswert von CHF 13'200.00 bei ½ Anteil der Liegenschaft ausgewiesen sei; abzüglich 20 % Unterhaltskosten ergebe dies einen Nettoertrag von CHF 10'560.00, der bereits ab 1. Februar 2018 anzurechnen sei. Gemäss telefonischer Rückfrage beim zuständigen Bewertungsbüro sei nochmals bestätigt worden, dass der Betrag gemäss Schätzung der aktuelle Ertrag sei, welcher bei einer Vermietung/Verpachtung der 18'435 m²grossen Parzelle erzielt werden könne.

3.8 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er verstehe, dass hypothetische Einnahmen aus einer Liegenschaft in die Berechnung einfliessen müssten, das betreffende

Maiensäss könne aber unmöglich CHF 10'560.00 im Jahr abwerfen. Die Hütte sei für eine Vermietung nicht entsprechend ausgebaut (kein fliessendes Wasser, kein Strom, kein Zugang ohne Schneeschuhe von ca. Oktober bis April). Pachteinnahmen gebe es ebenfalls keine, da kein Landwirt bereit sei, Pachtzins für das steinige und hügelige Land zu bezahlen (A.S. 4; vgl. auch A.S. 10).

E. 2.6

hievor). Der Jahreswert entspricht damit dem Nettomietwert.

Gemäss Schätzung des Grundstücks Nr. [] in [...] bzw. Nr. [] in [...] vom 4. November 2013 (AK-Nr. 26) beträgt der jährliche Mietwert des Maiensäss CHF 1'680.00 bzw. der anteilmässige (hälftige) Mietwert CHF 840.00 (vgl. E. II. 3.4). Dabei handelt es sich gemäss Art. 13 VAIB um den jährlich nachhaltig erzielbaren Ertrag einer Liegenschaft, wobei zu dessen Ermittlung in der Regel bereits auf den Nettomietwert (Bruttomietwert abzüglich Nebenkosten) abgestellt wird (vgl. E. II. 2.7 hievor), sodass vorliegend direkt ■ ohne weitere Abzüge für Unterhalt oder dergleichen ■ auf den (nach Angaben der Beschwerdegegnerin nach wie vor aktuellen) anteilmässigen (Netto-)Mietwert gemäss Schätzung vom 4. November 2013 in Höhe von CHF 840.00 pro Jahr abzustellen ist. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juli 2018 ist aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Februar 2018 mittels Verfügung (nicht direkt mittels Einspracheentscheid) ■ unter Anrechnung eines jährlichen Ertrages aus der Nutzniessung in Höhe von CHF 840.00 (statt CHF 10'560.00) ■ neu zu entscheiden haben.

E. 4

4.1 Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Nutzniessung nicht ins Grundbuch eingetragen worden sei und keinerlei Rechtswirkungen entfaltet habe bzw. entfalte, ist festzuhalten, dass mit der fehlenden Eintragung im Grundbuch (AK-Nr. 34; vgl. E. II. 3.6 hievor) zwar die Entstehung des dinglichen Rechtes unterblieben ist (Art. 746 Abs. 1 ZGB; vgl. E. II. 2.4 hievor), was jedoch nichts an der vertraglich vereinbarten (vgl. E. II. 3.1 hievor) lebenslänglichen Nutzniessung ändert, welche einem obligatorischen Nutzungsrecht gleichkommt, das auch ohne Grundbucheintrag gültig besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_202/2009 vom 19. Oktober 2009 E. 5.1 m.w.H.; Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2018.135 vom 23. November 2018 E. 4.3). Der Beschwerdeführer räumt denn auch ein, dass er mit seinen Kindern ein lebenslanges «Besuchsrecht» (AK-Nr. 33 S. 1) bzw. eine Nutzniessung (A.S. 4) vereinbaren wollte, weil er seine Ferien (jedenfalls vor dem Heimeintritt) jeweils auf dem Maiensäss verbracht habe (A.S. 4, 10).

Letztlich kann im Fall des Beschwerdeführers aber offengelassen werden, ob der Tatbestand einer Nutzniessung bzw. eines obligatorischen Nutzungsrechts am fraglichen Maiensäss oder ein Verzicht im Sinne von Rz. 3482.12 WEL (vgl. E. II. 2.6 hievor) vorliegt, resultiert doch für die EL-Berechnung so oder anders eine Anrechnung des (Netto-)Mietwertes als Einnahme (vgl. E. II. 2.5 und 2.6; siehe auch nachstehende E. II. 4.2). Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einnahmeseitig einen Ertrag aus der Nutzniessung bei der EL-Berechnung berücksichtigte, was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde grundsätzlich anerkennt (vgl. A.S. 4).

4.2 Es bleibt zu prüfen, ob die Höhe des angerechneten Ertrages (CHF 10'560.00) korrekt ist. Der Beschwerdeführer macht geltend, der eingesetzte Betrag sei «illusorisch» bzw. viel zu hoch (A.S. 4, 10; vgl. E. II. 3.8 hievor). Die Beschwerdegegnerin hält im angefochtenen Entscheid fest, ihre telefonische Rückfrage an das zuständige Bewertungsbüro habe ergeben, dass die Zahlen gemäss Schätzung vom 4. November 2013 (AK-Nr. 26; vgl. E. II. 3.4) dem aktuellen Ertrag entsprechen (A.S. 2). Die Korrektheit und Aktualität der Schätzung ist allerdings von der Frage zu unterscheiden, auf welchen der von der Schätzungskommission ermittelten Werte es EL-seitig abzustellen gilt. Die Beschwerdegegnerin hat sich auf den anteilmässigen (hälftigen) Ertragswert von CHF 13'200.00 (AK-Nr. 26; vgl. E. II. 3.4) gestützt und davon einen Abzug für Unterhaltskosten (20 %) gemacht (AK-Nr. 28; vgl. E. II. 3.5 hievor). Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten jährlichen Nettomietwert (Art. 14 VAIB; vgl. E. II. 2.7 hievor).

Wie vorstehend dargelegt, hat die EL-Stelle im Falle einer Nutzniessung jedoch nicht den Ertragswert, sondern den Mietwert einer Liegenschaft heranzuziehen und davon die Unterhalts-/Verwaltungskosten in Abzug zu bringen (Nettomietwert; vgl. E. II. 2.5). Dasselbe gilt auch im Falle eines obligatorischen Nutzungsrechtes (vgl. E. II. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_202/2009 vom 19. Oktober 2009 E. 5.1). Im Falle eines gänzlichen Verzichtes auf die Nutzniessung ist der sogenannte Jahreswert der Nutzniessung massgebend, der ebenfalls dem Mietwert (i.S.e. marktkonformen Mietzinses) abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen, entspricht (Rz. 3482.12 WEL; vgl. E. II.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer, der in eigener Sache handelte und dem kein ausserordentlicher Aufwand entstanden ist, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

5.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Wittwer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.